

Interventionsmöglichkeiten bei Verdacht auf Kindsmisshandlung

DIE VIER ZENTRALEN BEREICHE DES INSTITUTIONALISIERTEN KINDESSCHUTZES

(Häfeli Christoph)

Zivilrechtlicher Kindesschutz

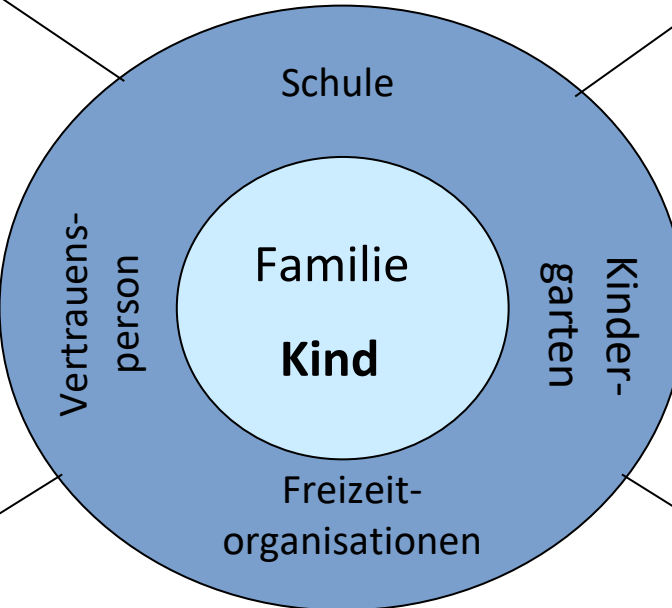
KESB/Sozialdienste

Freiwilliger Kindesschutz

Jugend- und Familienberatungsstellen
Kommunale/regionale Sozialdienste
Erziehungsberatungsstellen
SPD/KJPD
Mütter/Väterberatung

Strafrechtlicher Kindesschutz

Polizei, Untersuchungsbehörden
Jugendanwaltschaften, Strafgerichte



Spezialisierte Kindeschutzorgane

Interdisziplinäre Kindeschutzgruppen
Kinderschutzgruppen in Spitälern
Elternnotruf

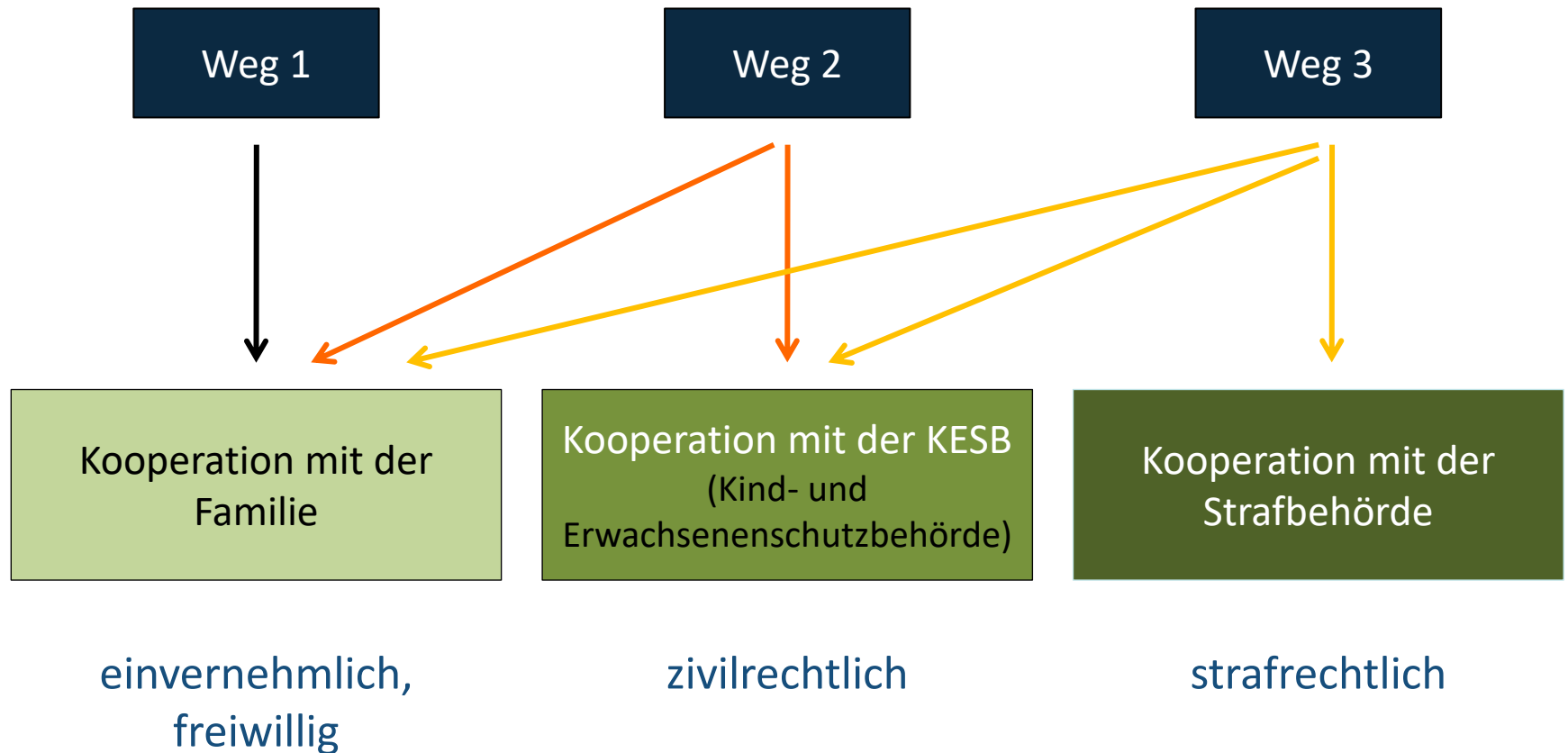
INTERVENTIONSMÖGLICHKEITEN IM KINDERSCHUTZ

In der Kinderschutzarbeit stehen verschiedene Interventionswege offen

1. Kooperation mit der Familie = *Freiwilligkeit*
2. Kooperation mit der Vormundschaftsbehörde = *zivilrechtlicher Weg*
3. Kooperation mit der Justiz = *strafrechtlicher Weg*

INTERVENTIONSMÖGLICHKEITEN BEI EINER KINDSMISSHANDLUNG

In der Kinderschutzarbeit stehen **drei** verschiedene **Interventionswege** offen:



DREI WEGE IM UMGANG MIT KINDSMISSHANDLUNG

- die Kooperation mit der Familie kann auch auf Druck zustande kommen (Meldung an die KESB). Wenn man dies vorsieht, muss man sicher sein, dass die KESB bei einer Meldung auch handelt → **vorgängig mit der KESB anonym besprechen**
- auch wenn Anzeige erwogen wird, kann mit der zuständigen Strafbehörde eine anonyme Konsultation durchgeführt werden (falls die Strafbehörde diese Form der Zusammenarbeit akzeptiert)
- wird eine Anzeige ernsthaft erwogen, schnell handeln (Kollusionsgefahr)
- nach einer Strafanzeige sind die Strafbehörden verpflichtet, die zuständige KESB zu informieren (was leider oft vergessen geht) → **immer bei der KESB nachfragen !**

ZUSAMMENARBEIT MIT ZIVILRECHTS- UND STRAFRECHTSBEHÖRDE

Erläuterungen:

- Jede KESB hat eine vorgesetzte Behörde
- Anonyme Konsultation: sinnvoll, sowohl in Zusammenarbeit mit KESB wie auch mit der Justiz. Man bespricht Kinderschutzsituationen ohne Namensnennung und schätzt zusammen ab, was möglich ist (zivil- oder strafrechtlich) und was mögliche nächste Schritte sind
- Die Aufgabe der Strafbehörde ist es, den Täter zu bestrafen und nicht das Kind zu schützen
- Im Strafverfahren handelt der Richter nach dem Grundsatz 'in dubio pro reo'. Er darf **keinen** Zweifel haben, dass der Angeschuldigte die Tat wirklich begangen hat. Kinderärzte/Kinderschutzgruppen neigen zum 'in dubio pro liberis'. Daraus ergeben sich sehr häufig Zielkonflikte
- Die Verurteilung des Täters schafft Klarheit für das Kind, dass ihm Unrecht getan wurde. Bei nicht eindeutiger Beweislage muss er den Angeklagten freisprechen. Damit besteht die Gefahr, dass die Misshandlung weitergeht, gutgeheissen durch das Gericht (oder der das Verfahren einstellenden Behörde)

MÖGLICHKEITEN DES ARZTES

- > **Der Arzt hat *keine* gesetzliche Kompetenz, Massnahmen zu verfügen !!** (gilt auch für Kinderschutzgruppen !)

- > Der Arzt kann aber

 - Empfehlungen abgeben → Eltern
 - Gefährdungsmeldung machen → KESB
 - Strafanzeige einreichen → Polizei
 - das Kind Hospitalisieren, auch gegen den Willen der Eltern (zusammen mit Behörden) → KESB

- > Der Arzt hat ein Melde*recht*, aber keine Melde*pflicht*

- > **Seit 2019:** Bei einer Meldung an die KESB muss er sich **nicht** mehr von der Schweigepflicht entbinden lassen !

GESUNDHEITSGESETZ

Ärzte haben **keine Meldepflicht**

Für psychosoziale Berufe und Lehrer kantonal unterschiedliche Regelungen !

aber

kann das Kindeswohl nicht anders geschützt werden, darf die ärztliche Schweigepflicht gebrochen werden

LEITGEDANKEN DES ZIVILRECHTLICHEN KINDERSCHUTZES

1. ABWENDUNG EINER GEFÄHRDUNG DES KINDSWOHLS

- *Unabhängig von den Gründen der Gefährdung*
- *Losgelöst von der Frage wer Schuld hat*

2. SUBSIDIARITÄTSPRINZIP

- *nur wenn die Eltern von sich aus nicht für Abhilfe sorgen (können oder wollen)*

3. KOMPLEMENTARITÄTSPRINZIP

- *vorhandene elterliche Fähigkeiten ergänzen, nicht verdrängen*

4. VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

- *Getroffene Massnahmen müssen dem Grad der Gefährdung entsprechen*

TIME TRENDS

- Immer mehr Eltern geraten aufgrund hoher Anforderungen in eine Überforderungssituation und kapitulieren vor der Erziehung ihrer Kinder
- Skandalisierende Medienberichte über dramatische Kinderschutzfälle verschärfen die institutionellen und staatliche Kontrollmechanismen
- Es gibt eine zunehmende Pathologisierung der Kindheit. Kindliches Verhalten wird vermehrt über den ICD-Schlüssel diagnostiziert

ZGB

| | | |
|-------------|--|--|
| I. | EINZELMASSNAHMEN (ZGB 307) <i>ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausser Stande, so trifft die KESB die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes</i> | <ul style="list-style-type: none">• Ermahnen• Weisung für Pflege Erziehung und Ausbildung zB Weisung das Kind zum Zahnarzt zu bringen• Erziehungsaufsicht |
| II. | ERZIEHUNGSBEISTANDSCHAFT (ZGB 308) <i>Erfordern es die Verhältnisse, so ernennt die KESB dem Kind einen Beistand, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt. Sie kann dem Beistand besondere Befugnisse übertragen ... und andere Rechte und die Überwachung des persönlichen Verkehrs. Die elterliche Sorge kann entspr. Beschränkt werden</i> | <ul style="list-style-type: none">• Erziehungsberatung• Übertragung besonderer Befugnisse zB gesundheitliche Betreuung• Gezielte Beschränkung der elterlichen Sorge zB Verfügung medizinischer Massnahmen |
| III. | AUFHEBUNG DES AUFENTHALTS- BESTIMMUNGSRECHTS (ZGB 310) <i>Kann der Gefährdung nicht anders begegnet werden, so hat die KESB das Kind den Eltern wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen</i> | <ul style="list-style-type: none">• Eltern haben kein Bestimmungsrecht mehr über den Aufenthaltsort, die Pflege und Erziehung des Kindes zB Hospitalisation oder Zurückhaltung des Kindes zur Behandlung |
| IV. | ENTZUG DER ELTERLICHEN SORGE (ZGB 311/312) <i>sind andere Kindesschutzmassnahmen erfolglos geblieben oder erscheinen sie von vornherein als ungenügend, so entzieht die KESB die elterliche Sorge, wenn die Eltern sich um das Kind nicht ernstlich gekümmert oder ihre Pflicht gegenüber dem Kind gröblich verletzt haben</i> | <ul style="list-style-type: none">• ausser dem Anspruch auf persönlichen Verkehr mit dem Kind entfallen alle Elternrechte• gilt auch für das Ungeborene |

Art. 314 ff ZGB

¹Jede Person kann der Kindeschutzbehörde Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist

²Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, so sind auch Personen **meldeberechtigt, die dem Berufsgeheimnis** unterstehen

³es gibt Personengruppen, die nicht dem Berufsgeheimnis unterstehen, und zur **Meldung verpflichtet** sind, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können (kantonal unterschiedlich; Kitas, Kindergärtnerinnen, Lehrer)

INHALT EINER GEFÄHRDUNGSMELDUNG/ANTRAG AUF UNTERSTÜTZUNG

> Personalien:

- Kind: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse
- Inhaber der elterlichen Sorge: Name, Vorname, Adresse

> Angaben zur Gefährdung:

- **Sachliche Aufzählung** der konkreten Tatsachen, Ereignissen und Beobachtungen
- **Vermutungen** und Verdachtsmomente klar als solche **deklarieren**
- **worin besteht die Gefährdung ?**
- Welche **Bemühungen** wurden bisher unternommen und die Situation des Kindes zu verbessern ?

> Angaben zum Umfeld des Kindes:

- Art und Qualität zum **Kontakt mit Kind und Familie**
- Wurden die Eltern über die Gefährdungsmeldung informiert?

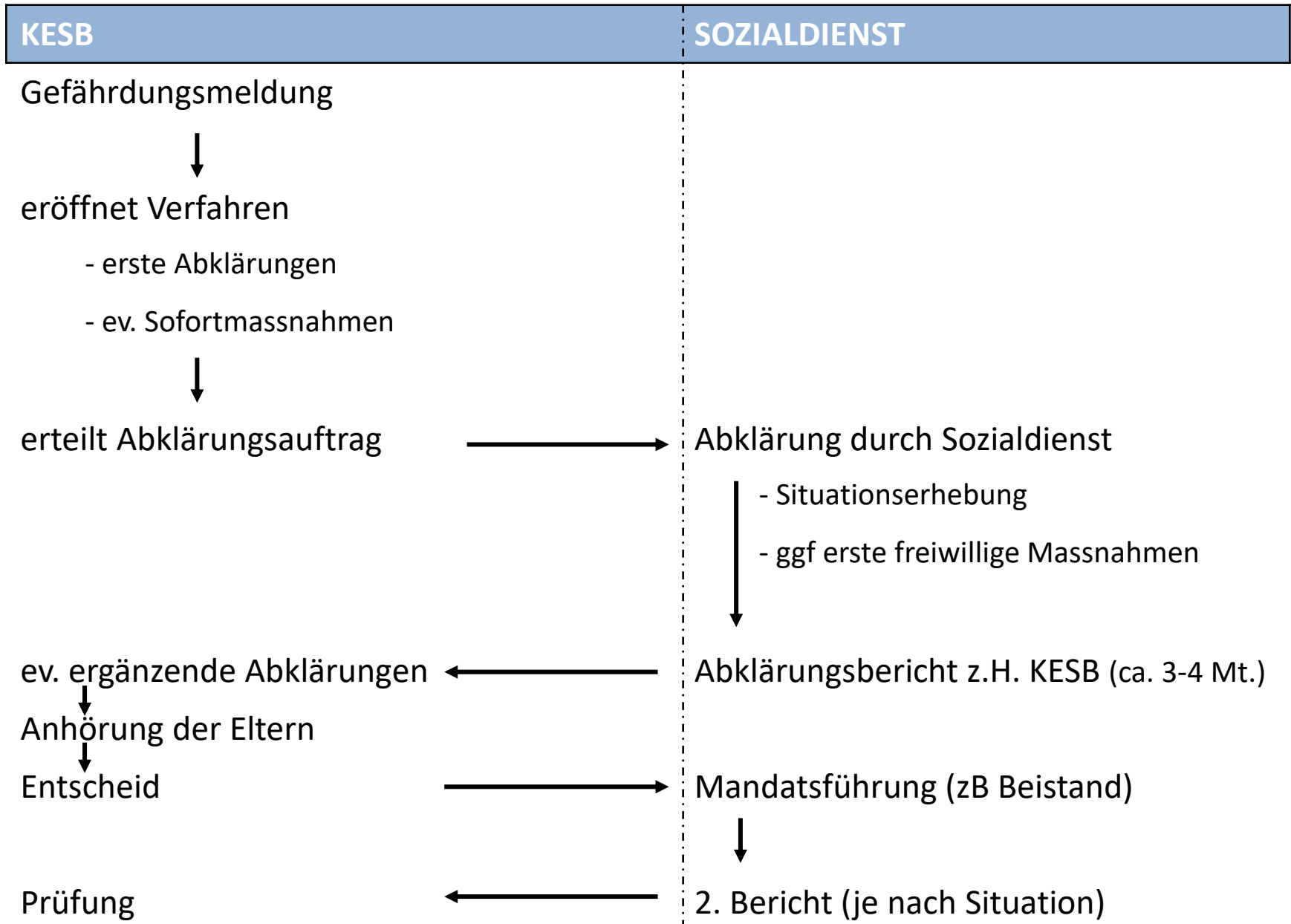
> Beurteilung/Antrag:

- Kind akut, chronisch gefährdet
- Ersuchen der KESB um(zB Abklärung der Situation)
- **es braucht keine Vorschläge was getan werden sollte/müsste!**

GEFÄHRDUNGSMELDUNG/ANTRAG AUF UNTERSTÜTZUNG

- > **Jede** Person kann eine Gefährdungsmeldung bei der KESB einreichen
- > Die KERSB ist **verpflichtet**, dieser Gefährdungsmeldung nachzugehen (Abklärung der Situation durch i.R. einen Sozialarbeiter)
- > Der Sozialarbeiter erstellt innerhalb nützlicher Frist (i.R. 3-4 Monate) einen Bericht z.H. der KESB
- > Die KESB verfügt

ABLAUF EINER GEFÄHRDUNGSMELDUNG



KINDERSCHUTZ UND KRANKENKASSENLEISTUNG

- > Kindsmisshandlung gilt versicherungstechnisch als Unfall

- > Die KK sind gemäss KVG (Art.1, Abs.2, Bst.B) **verpflichtet**, das Unfallrisiko zu übernehmen, soweit keine Unfallversicherung dafür aufkommt

- - **Behandlung einer Kindsmisshandlung ist eine Pflichtleistung der KK**
 - **KK darf die Kostenübernahme nicht verweigern**, auch wenn sie ein schuldhaftes Verhalten der Eltern geltend macht
 - Die KK hat nach Art. 79 Abs.2 das Recht, Regress auf Eltern/Verwandte des Versicherten zu nehmen, wenn der Versicherungsfall absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt wurde